

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes.**

**Vom 19. März 2021.**

§ 1

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 56a das Wort „Abstimmungen“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
2. § 56a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Abstimmungen“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse mittels Videokonferenztechnik durchgeführt werden, an der alle oder einzelne Mitglieder, ohne in einem Sitzungsraum persönlich anwesend zu sein, im Wege zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton teilnehmen.“
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die Beschlussfähigkeit gilt § 55 Abs. 1 entsprechend.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.

- dd) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „zur Durchführung der Videokonferenz“ gestrichen.
  - ee) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
  - ff) In Satz 5 wird das Wort „mindestens“ gestrichen und werden nach dem Wort „Räumlichkeiten“ die Wörter „oder im Internet“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „vier Fünftel“ durch die Wörter „zwei Drittel“ ersetzt.
    - bb) Die Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. § 52 Abs. 4 und § 53 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß. Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, sowie das jeweilige Abstimmungsvotum der Mitglieder sind innerhalb eines Monats ortsüblich bekannt zu machen; § 52 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
    - cc) Die Sätze 7 bis 9 werden aufgehoben.
  - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört wird.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 19. März 2021.

**Die Präsidentin des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister  
für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter